

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 12 (1828)**

41 (7.10.1828)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779192](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779192)

# Oldenburgische Blätter.

Nro. 41. Dienstag, den 7. October 1828.

## Die Taubstummen-Anstalt in Wildeshausen.

Wie bisher, so wirkt noch immer diese wohlthätige Anstalt im Stillen und mit Segen fort. Zu bedauern ist nur, daß dieser Segen ihres wohlthätigen Wirkens nicht so allgemein ist, als er es seyn könnte und sollte. Die Zahl der Zöglinge beträgt nämlich gegenwärtig nur 8, von welchen 3 Ausländer sind. Auf die Art nehmen folglich nur 5 Inländer an der Anstalt Theil, da doch höchst wahrscheinlich 25 bis 30 des Unterrichtes fähige in unserm Lande vorhanden sind. Diese geringe Anzahl von Zöglingen hat es auch bewirkt, daß der bisherige Gehülfslehrer, der Seminarist Breton, die Anstalt, dem Befehle der Direction zufolge, hat verlassen müssen. Wegen seiner in diesem Fache des Unterrichtes sich erworbenen Kenntnisse, wegen seines Fleißes und seiner Treue, die er stets im Unterrichte der Unglücklichen bewiesen, so wie seines musterhaften Betragens wegen, verdient er von seinen Vorgesetzten auf eine ausgezeichnete Art befördert zu werden.

Dies Zeugniß bin ich ihm öffentlich schuldig, da er gerne jedes Opfer der Anstalt brachte.

Es sey mir erlaubt, zu fragen: woher kommt es, daß so wenige Inländer die Anstalt zur Erziehung und Bildung ihrer taubstummen Kinder benutzen? Der Hauptgrund liegt wohl in den Kosten, die mit der Erhaltung eines Kindes in der Anstalt bis zu dessen gänzlicher Ausbildung verbunden sind, obgleich diese in Vergleichung mit anderen ähnlichen Anstalten noch immer geringe sind. Es ist aber auch wohl nicht zu leugnen, daß eine gewisse Gleichgültigkeit Schuld daran sey. So haben noch bis jetzt viele Gemeinen des Landes die Collecte nicht eingesandt, die bey Errichtung der Anstalt gesammelt werden sollte. Auch ist mir von einem glaubwürdigen Manne erzählt worden, daß, als man in einer gewissen Gemeinde einen Taubstummen hierher schicken wollte, und deshalb berathschlagte, verschiedene in der Versammlung an einen ununterrichteten erwachsenen Taub-



stummen erinnerten, der doch ordentlich lebe und gut arbeiten könne, man den Unterricht und die Bildung desselben in der Anstalt für überflüssig fand, und er folglich nicht hier hergeschickt wurde. Freylich, wenn körperlich arbeiten können schon den Menschen und Christen bildet oder ausmacht, wozu denn das Hierher schicken!

Die Anstalt bedarf übrigens keiner besondern Empfehlung und Lobpreisung, wie man es in einer benachbarten Stadt gethan hat, wo in einer Bürgerschule von 40 Hörenden und sprechenden Kindern 23 Taubstumme von jeglichem Alter, von einem und demselben Lehrer, der erst angefangen hat, mit dieser Art des Unterrichts sich bekannt zu machen, unterrichtet werden. Schwerlich kann dies eine Taubstummen-Anstalt genannt werden!

Unsere Anstalt soll sich nur durch sich selbst d. h. durch ihre Leistungen empfehlen. Was sie leistet, davon mögen als Beweise nachstehende beyde Glaubensbekenntnisse dienen, die mir von 2 Taubstummen, die ich nach vorhergegangenem Examen, nebst 3 andern, diesen Oftern confirmirt habe, eingereicht wurden.

„Ich Gesina — — — bin im Jahre 1806. den 12. Februar zu — im Kirchspiele — bey — geboren. Mein Vater war — und meine Mutter —. Beyde verlor ich schon vor vielen Jahren durch den Tod. Da wurde — — — zu — — — mein Vormund. Er

„sorgte für mich väterlich, und brachte mich im Sommer 1820. in das Institut in Gröningen. Dasselbst blieb ich 2 Jahre. 1822. 22. August kam ich in die hiesige Anstalt. hier wurde ich sorgfältig unterrichtet und erzogen. Gottes Gebote sind mir jetzt durch Jesu Lehre bekannt. Ich glaube u. s. w. — Es folgen nun die 3 Artikel des christl. Glaubens. — Die Christen bitte ich, mich in die Gemeinde aufzunehmen. Gott und Jesum liebe ich unendlich, und die Menschen wie mich selbst. Ich will fromm und tugendhaftig bleiben. Jesu Christi Beyspiele will ich nachfolgen, dann erlange ich nach meinem Tode die ewige Seligkeit. Ich danke allen meinen Verwandten und Wohlthätern, besonders dem Durchlauchtigsten Herzog von Oldenburg. Ich danke auch meinen Pflegeeltern für ihre Liebe, und dem H. Pastor Oldenburg für meine Confirmation. Ich liebe alle, und bete für sie zu Gott.“

„Ich heiße August — Ich bin der Sohn des Glasers — auf dem — bey — Mein Vater lebt noch; meine Mutter ist aber vor einem halben Jahre gestorben. Im Jahre 1808. bin ich in — geboren. Ich wurde vor 4½ Jahren, den 20. December 1823. in das Institut aufgenommen. Für meine Aufnahme und Unterhaltung sorgten vorzüglich der — — — und viele menschen-



„freundl. Wohlthäter. Daß ich in  
„das Institut kam, ist für mich das  
„größte Glück. Durch Herumlafen  
„lernte ich viel Böses, und ich übte  
„manche böse Handlung aus. Ich  
„kannte Gott nicht und das Wort  
„Gottes. Jetzt ist mir Gottes Wille  
„bekannt. Ich bereue jetzt alles Böse,  
„was ich begangen habe. Ich hoffe  
„fest, daß ich bey Gott Vergebung

„finde. Ich kenne auch die Tugend.  
„Ich will ein Christ werden und bis  
„zum Tode fromm leben. Ich hoffe  
„auf den Himmel in der Ewigkeit.  
„Ich glaube an Gott u. s. w. Ich  
„danke allen Wohlthätern. Ich über-  
„nehme jetzt meinen Taufbund. Ich  
„wünsche nun das Abendmahl zu  
„sehern.“

Wildeshausen, d. 24. Sept. 1828.

Oldenburg.

### Fünfzehnte Nachricht von der Oldenburgischen Land- wirthschafts-Gesellschaft.

(Die vierzehnte s. in Nr. 46. vom 13. Nov. 1827.)

(Schluß.)

Herr A. M. Kläemann legte so-  
dann die Berechnung der Einnahme  
und Ausgabe vom vorigen Jahre  
vor. Für Bücher waren verwandt  
46 Rthl., für verschenkte Obstbäume  
47 Rthl. u.

Es kam in Vorschlag, daß von der  
Gesellschaft möchte die in Mecklenburg  
neuerfundene, in den Annalen der  
Mecklenburgischen Landwirthschaftsge-  
sellschaft näher beschriebene, Drösch-  
maschine und Häckselmaschine ange-  
schafft werden. Beyde zusammen kos-  
ten, ohne Transport, 80 Rthl. Es  
wurde beschlossen, diesen Wunsch zu  
erfüllen, sobald die beschränkten Mit-  
tel der Gesellschaft solches einiger-  
maßen ausführbar machen würden.

Herr Secr. Niebour führte,

zum Beweise, daß die Merino-Schafe  
sich sehr leicht an unser Klima ge-  
wöhnen, an, daß ein jetzt zu Jade  
befindlicher Merinobock bereits seit  
zwey Jahren, im Sommer und Win-  
ter, Tag und Nacht, nicht sorgfäl-  
tiger als jedes andre Schaf sey be-  
handelt worden, und sich dennoch sehr  
wohl befinde.

Herr Mungersdorf, wohnhaft in  
Oldenburg am innern Damme, hatte  
der Gesellschaft zugesandt: 13 ver-  
schiedene Proben der in seiner Zwirn-  
fabrik producirten Fabricate aus or-  
dinairem inländischen Flachs und Hanf,  
welche den aus Baumwolle verfertig-  
ten ähnlich sind, sie an Stärke über-  
treffen, und an Glanz der Seide  
nahe kommen. Die Gegenwärtigen



bewunderten allgemein den von demselben hiebei bewiesenen außerordentlichen Kunstfleiß, fürchteten jedoch, daß die jetzige außerordentliche Wohlfeilheit der Baumwolle jedem Versuche der Verfeinerung der Flachsfabricate große Hindernisse in den Weg legen werde. Auch würde die Einrichtung einer Fabrik, auf welcher

ein solches Geschäft im Großen getrieben werden sollte, sehr bedeutende Kosten verursachen. Die Gesellschaft wünschte sehr, daß der Kunstfleiß dieses Mannes, der durch mancherley Unglücksfälle in eine sehr bedrängte Lage gerathen ist, durch Unterstützung irgend eine dessen Kenntnissen angemessene Anwendung finden möchte.

## Ueber das Eigenthumsrecht der Gutsherrn an dem auf den eigenbehörigen Erbstätten befindlichen Holze.

Ein Beitrag zur Geschichte der Hdrigkeit in Westphalen.

(Schluß.)

3) Daß vor dem Jahre 1770. bey eben diesen Discussionen die Holzungen der Eigenbehörigen nie, außer in dem Falle, wo der Gutsherr die Mast darin hatte, abgeschägt worden sind; und endlich 4) glaubt er in dem Landtagsabschiede vom 23. May 1613., worauf die Eigenthumsordnung ihre Verfügungen getroffen hat, nichts als eine Uebertragung der polizeylichen Aufsicht über die Holzungen der Eigenbehörigen und nicht ein Eigenthumsrecht der Gutsherrn zu finden. Dieser Landtagsabschied nun, welcher nach des Verfassers eigenen Worten den in Rede stehenden Beweis bis zur Evidenz documentiren soll, ist zu wenig bekannt und zu wichtig, um ihn hier nicht wörtlich mitzutheilen. Er lautet also:

Landtags Abschiedt 23. May Anno 1613. publicirt, daß kein Colonus, Eigenhdriger oder Pfehler, ohne bewilligung des Erb vnd Gutherren, einige fruchtbare, vnd zum Zimmerholz taugliche Bäume niederfallen, verbrauchen oder verkaufen mdge.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Erwälter vnd bestätigter zu Erzbischoffen zu Cobln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler vnd Churfürst, Bischoff zu Münster und Lüttig, Coadiutor und Administrator dero Stiffe Paderborn, Hildesheim und Berchtesgade, Fürst zu Stabel, Pfalzgraffe bei Rhein, in Obern und Nidern Beyer, Westphalen, Engern und Bullion Herzog, Marggraffe zu Franchimondt &c. &c.



Thuen Kunde vnd fügen allen und jeden unsers Stiffes Münster Geist und weltlichen Vnderthanen, und sonsten jedermänniglichen hiemit gnädigst zu wissen, Nachdem auff etlichen Land und Außschußtügen vilfältig geclagt, vnd sonsten vns fürkommen, Wir auch selbst im Werck besunden haben, Was massen in diesem vnserm Stiff Münster, die ansehenliche gemeine Marcken, sodau vnser und vnserer Geist: und weltlichen Vnderthanen Hoffe, Erb vnd Gütere verwicklet, geblöset und das fruchtbar Holz dergestalt verhaben, verkauft, in vnd außserhalb Stiffes verführet und verbracht werde, daß im Fall dem beyzeiten kein nödtiger fürfang gemachet, besorglich Vns und gemeldten vnser Stiffes Vnderthanen und Eingesseßenen, es ins künfftig an nottürfftigen Bau: und Brentholz ermangeln wölle, und wir dan bey letzten am zwelfften verwichenen Monats Martii jetzt laufenden Jahres, in vnser Statt Münster gehaltenen gemeinem Landtage, vmb vorkommung solchen Erb: und Landtschadens, von vnsern sämpelichen gehorsambsten Stenden, einstendigst angelangt vnd vnterthänigst erbetten, ohne dem auß Vatterlicher treuw: und sorgfältigkeit, selbigen fürzubawen gnädigst gemeint, Als ist hiemit vnser ernstlicher gnädigster Befelch, daß kein Colonus, Eigenbehöriger oder Pfehler einigen Erbs, Hoffe oder Kotten, wie solches auch nahmen haben möchte, ohne ausdrücklichen darüber erlangten Consens oder be-

willigung des Erb: vnd Guts Herrn, einige fruchtbare oder zum Zimmerholz tangliche Bäume, vnder was gesuchten Schein solches auch geschehen möge, niederfelle, verhanwe, verbrauche, verbringe, verkaufe, Inmassen wir ebenmässig allen und jeden vnseren Vnderthanen und ardern, was wesen oder Standes sie auch seyn mögten, hiemit ernstlich verbieten, daß Sie ohne bewilligung, wie ob stehet, sich mit den Colonis, Engen: gehdrigen oder Pfehtern, als viel doch unschädlich Brandt: Schlag: und Vnderholz vnd was sonsten in Häuffen gesetzt, hiemit vngemeint) in keinen Kauff inlassen, ihnen selbigen abhandlen, verführen oder vercußern, mit dem ausdrücklichen anhang, daß, im Fall diesem vnserm Befelch einer oder mehr zugegen handeln würde, nit allein das verkaufft vnd respectiue anerkaufft Holz, den Erbherrn verbleiben, sondern auch wider die verbrechere mit gebührender straff, gestalten sachen nach, ernstlich verfahren werden solle. Befehlen darauff vnsern Münsterischen heim: gelassenen Räten, vort allen und jeden Drossen, Rentmeistern, Gograffen, Richtern, Vogten, Frehnen, vnd insgemein allen Befelchhabern, offtg. vnser Stiffes Münster, daß Sie diesem vnserm Befelch zu meniglichen, auch der benachbarten Landt: vnd Stätten: wissenschaftt komen lassen, dabey fest und steiff halten vnd wider die verbrechere ohne Conniueß



mit ernster straff verfahren. Verkunde  
vnser Handzeichens vnd auffgedruck-  
ten Münsterischen Siegels. Gegeben  
in vnser Statt Münster am drey und  
zwanzigsten Maij Anno 1613.

Ferdinandt Churf.

Jo. Hobbelingk Sr. sscr.

Ob nun dieser Landtagsabschied das  
beweiset, was der Verfasser damit  
beabsichtigt, müssen wir hier dem  
Ermeßen der Leser anheim stellen;  
indem wir bloß zufällig bemerken  
müssen, daß 1) eine derartige Auf-  
sicht der Gutsherren nur als eine Er-  
neuerung erscheinen kann, indem es  
zu dem Ressort der carolingischen Edel-  
vögte gehörte, die Polizeyanfsicht  
über die Marken zu führen, und,  
wie schon früher angeführt, aus der  
Jurisdiction dieser Edelvögte die Guts-  
herrlichkeit entstand; und daß 2) das  
oben erwähnte Stillschweigen der Mün-  
denrayensbergischen Eigentumsord-  
nung über diesen wichtigen Punct sich  
nur dadurch erklären läßt, daß die  
alte ravensbergische Eigentumsord-  
nung vom Jahre 1669., welche in  
der neueren von 1741. reformirt wor-  
den ist, gleichfalls darüber stillschweigt,  
so wie auch daß, vorausgesetzt, dem  
Gutsherren stehe kein Eigentums-  
sondern nur ein Inspections-Recht  
über die Holzungen seiner Eigenbe-  
hörigen zu, dieses Recht durch die  
allgemeinen Landesgesetze, welche die  
Aufsicht gegen Verwüstung der Pri-  
vatholzungen im Preussischen der Forst-  
administration beylegen, von selbst  
aufgehoben wurde. Auch darin will

der Verfasser einen Grund für seine  
Behauptung finden, daß, wenn da-  
mals das Holz auf den fraglichen  
Erbstätten wirkliches Eigenthum der  
Gutsherren gewesen sey, man zu ei-  
ner Zeit, wo die rigorose Criminal-  
justiz gleich mit Nasen- und Ohren-  
Abschneiden bey der Hand war, ge-  
wiß ohne Weiteres gegen die Holz-  
frevelnden Colonen als gegen Diebe  
würde verfahren haben. Allein dies  
ses mag dahingestellt seyn; obgleich  
das glimpfliche Verfahren, welches  
späterhin selbst nach Einführung der  
Eigenthumsordnung in diesem Puncte  
Statt fand, und zur Folge hatte,  
daß heute die meisten Bauerhöfe von  
Bauholz entblößt sind, in der Vor-  
aussetzung eines unbestrittenen Rechts  
der Gutsherren sich nicht gut begrei-  
fen läßt. Im Uebrigen giebt es kein  
Gesetz, welches so thatsächlich den  
Beweis offen legt, wie nachtheilig  
eine, die Interessen der Beteiligten  
nicht genügend würdigende Gesetzge-  
bung auf einzelne Zweige der Ratio-  
nalindustrie wirken kann, als dieses  
die Verfügungen thun, welche die  
münsterische Eigentumsordnung in Be-  
treff der Holzungen auf den eigenbe-  
hörigen Stätten erlassen hat, und  
welche mit geringer Veränderung auch  
in die Erbpachtsordnung übergegan-  
gen sind. Hier bey uns, wo das  
Bauholz so noth thut, und dasselbe  
für schweres Geld aus der Fremde  
bezogen werden muß, haben von hun-  
dert Höfen kaum zwey so viel, um,  
wenn sie abbrennen sollten, aus eige-



nen Mitteln ihren Bedarf zu bestreiten. Da man, wegen Ueberflusses an Torf nicht auf Brennholz zu sehen hatte, so ist das eine mit dem andern vernachlässiget worden. Im Oberstifte Münster aber, wo man aus dem Holze seinen Brand ziehen muß und wo der Bauer, da ihm die Eigenthumsordnung erlaubte, sein Schlagholz zu versilbern, aus demselben nicht unbedeutend Geld macht,

hat auf den Erbstätten die Cultur der Schlagholzer die der Bauholzer verdrängt. Allerdings mag ein Grund, weshalb die gutscherrliche Aufsicht in dieser Hinsicht so nachlässig war, darin gelegen haben, daß man um so besser das Holz auf den eigenen Gütern anbringen konnte, je kleiner die Concurrenz war. Die Gesegzung wirkte also sogar auf ein Mosnopol hin!

Damme 1828. Sept. 4.

von Wrede.

### Eine andere Ansicht über: die Production als höchstes Princip.

(s. St. 37. S. 293.)

In der menschlichen Natur, (sagt Lieber Kühn, in seiner gekrönten Preisschrift,) giebt es zwey Principe der Thätigkeit und Vollkommenheit: Selbstliebe, und Liebe gegen Andere. (Menschen- und Gottesliebe) Diese bezweckt unmittelbar die Glückseligkeit des Individuums; die andere bezieht sich mehr auf das Glück Anderer, und auf das allgemeine Beste des Staats. — Das Glück der Menschen hat seine bestimmten Gränzen, über welche hinaus man nur scheinbare Glückseligkeiten antrifft; die Freyheit der Menschen, der Befehlenden und Gehorchenden, muß ebenfalls

Gränzen haben, wenn sie sich nicht in Despotie verwandeln, oder in Anarchie ausarten soll. In Erfindung der wahren Gränzen bey der die Menschen glücklich und frey seyn können, liegt also wohl die geistige Production, die, dem Staate und der Gesetzgebung, als höchstes Princip aufgestellt werden dürfte. — Wessen Geistes-Production eine solche Entdeckung lieferte, und dieses Problem auflösen könnte, der dürfte sagen: er wolle dem Staate und der Gesetzgebung ein festes Ziel vorstecken, eine Staatsverfassung produciren, die vollkommen wäre.



### Viereckige Bienenkörbe.

In Frankreich hat man neuerlich gelungene Proben mit viereckigen Bienenkörben angestellt, die man je zu zwey zusammensetzt. Sie sind an den Verbindungswänden durchlöchert. Einer derselben bleibt leer, bis der erste neue Schwarm, der den Stock zu verlassen genöthigt ist, sich von selbst dahin flüchtet, und darin zu bauen anfängt. Sobald man die neue Colonie arbeiten sieht, trennt man die beyden Körbe und verbindet mit jedem derselben einen neuen. Auf diese Weise ist es äußerst leicht, die Stöcke zu vermehren; und alle Unbequemlichkeiten, die das Fassen der Schwärme hat, fallen weg.

### Ertragsfähigkeit des Bodens.

In den schlechten Gegenden von Deutschland hält man das 5te oder 6te Korn für eine sehr gute Erndte. In Frankreich pflügt das 10te, in England das 12te Korn der höchste Ertrag zu seyn. In Mexico ist das 25ste Korn der Durchschnitts-Ertrag, und man hat daselbst, wenn die Felder gehörig bewässert werden, häufig schon das 60ste, ja 80ste Korn gehabt. — Demungeachtet ist der Weizen in Mexico um die Hälfte theurer als in Paris, und sein Preis übersteigt sogar den auf Englischen Märkten.

### Ueber die Zeit der Lein-Aussaet.

Viele behaupten, der Leinsame, welcher am hundertsten Tage des Jahres, am 8ten oder 9ten April, gesäet wird, gebe den besten und immer guten Flachs. — Stimmt dies mit den Erfahrungen der Landwirthe überein? Schaden dem Leinsamen die um diese Jahreszeit oft eintretenden Nachfröste nicht?